

Bitte an den Falzmarken falzen und
im Fensterbriefumschlag zurücksenden an

Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
40200 Düsseldorf

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für eine Wärmedämmungsmaßnahme bei Bestandsbauten

- gemäß Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“

Antrag bitte vollständig ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen und alle notwendigen Unterlagen beifügen. Zuwendungen der Landeshauptstadt Düsseldorf sind formgebunden, d.h. schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen. Die Schriftform kann u.U. durch die elektronische Form ersetzt werden. Weitere Informationen können den Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/infonav/kontakt/elektronische-kommunikation.html entnommen werden.

Wichtige Hinweise

- Der Antrag umfasst Wärmedämmungsmaßnahmen an Gebäuden und/oder Maßnahmen zur Neudämmung von unzureichend oder schlecht sanierten Gebäuden.
- Vor Antragsstellung ist es empfehlenswert, die Beratungsangebote zur energetischen Modernisierung der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA), SAGA-Telefon 0211 89-21015, wahrzunehmen.
- Fragen zur Antragstellung beantwortet Ihnen das Umweltamt der Stadt Düsseldorf unter der Telefonnummer 0211 89-25955.
- Nur mit Vorlage der jeweils notwendigen Anlagen gemäß der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bzw. der nachstehenden Liste ist eine Bearbeitung des Antrags möglich.
- Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt der Stadt Düsseldorf die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.
- Sie erhalten nach Einreichung der Antragsunterlagen ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrag festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.
- **Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.** Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme nach der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeführt wird.
- Die abgeschlossene Maßnahme muss den Fördervoraussetzungen gemäß aktueller Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ genügen.

Voraussetzungen der Förderung

(gemäß Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“)

Punkt 6.2

Gefördert werden nachweislich fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende oder schlechte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes mit Ausnahme von unbeheizten Kellerräumen; eine unterseitige Dämmung der Kellerdecke wird dem Erdgeschoss zugeordnet. Bei Erweiterung bestehender Bauteile wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Bauteile wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschoßdecke beträgt 25 m², für die Dämmung der Kellerdecke 20 m².

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen. Alternativ kann eine Kopie der gemäß §26a EnEV gesetzlich notwendigen Unternehmererklärung eingereicht werden.

Punkt 6.4

Eine Wärmedämmung im Bereich von Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen sowie im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung, welche nicht den U-Wert-Anforderungen gemäß Richtlinie Punkt 6.2 entspricht, kann gefördert werden, wenn die Genehmigung der zuständigen Behörde (Untere Denkmalbehörde/Bauaufsichtsamt) vorliegt. Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximale Dämmung einzubauen, die mit nachfolgender Tabelle genannten Mindestanforderungen sind einzuhalten. Die Maßnahme(n) ist/sind entsprechend der Vorgaben der zuständigen Behörde auszuführen.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, wenn für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde belegt wird. Für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch den Antragsteller zu bestätigen.

U-Wert Anforderungen (Wärmedurchgangszahlen)

	U-Wert Anforderungen gemäß Richtlinie Punkt 6.2 ¹⁾	U-Wert-Anforderungen bei Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen sowie Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung gemäß Richtlinie Punkt 6.4.
Außenwand	≤ 0,20 W/(m ² K)	mit Innendämmung ≤ 0,45 W/(m ² K)
Dachfläche	≤ 0,20 W/(m ² K)	maximal mögliche Dämmschichtdicke der WLG 035
Oberste Geschossdecke	≤ 0,18 W/(m ² K)	–
Flachdach	≤ 0,18 W/(m ² K) ²⁾	–
Kellerdecke	≤ 0,27 W/(m ² K) ³⁾	–

1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergiegesetzes GEG 2018 müssen alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte des GEG 2018 für bestehende Gebäude um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte bilden in jedem Fall den Mindeststandard.

2) Ausnahme: Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV bzw. einer entsprechenden Bestimmung des GEG 2018 zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,25 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden. Die Förderung einer Dachbegrünung ist ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Bebauungsplan für das Gebäude eine Dachbegrünung vorschreibt.

3) Ausnahme: Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV bzw. einer entsprechenden Bestimmung des GEG 2018 zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,32 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen (vgl. Checkliste Seite 8):

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
3. Berechnung der jeweiligen Wärmedurchgangszahl (= U-Wert) der gedämmten Außenwand, Kellerdecke, obersten Geschossdecke und des Daches gemäß Richtlinie Punkt 6.2.
4. Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsstufe(n) (WLS) sowie der Baustoffklasse (Brandschutzklasse) nach DIN 4102-2 der Dämmstoffe (z. B. durch Angebotsangaben zu Produkt, Dicke und Wärmeleitfähigkeitsstufe(n) (WLS) der Dämmstoffe sowie entsprechende Produktdatenblätter).
5. Angaben zu vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen und den Anschlusspunkten Dach, oberste Geschossdecke, Kellerdecke, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion (z. B. durch Beschreibung der Maßnahmen mit Angebot, Detailpläne/-skizzen, Regeldetails).
6. Für den Antrag Innendämmung: Vorlage eines bauphysikalischen Gutachtens über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte.
7. Lüftungskonzept:
Für Sanierungen, für die nach der DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept notwendig ist, ist dieses mit den Antragsunterlagen vorzulegen.
Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen (gilt analog für gemischt genutzte Gebäude):
 - Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.Hinweis: Doppelhaushälften, Reihenend/-mittelhäuser etc. mit insgesamt einer abgeschlossenen Wohneinheit gelten als Einfamilienhaus.
8. Kopien bemaßter Planunterlagen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), anhand derer Lage und Fläche der zu dämmenden Bauteile ersichtlich sind. Zur Ermittlung der Dämmflächen ist eine Berechnung bzw. ein Aufmaß vorzulegen. Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme für die Wärmedämmung der Außenwand gilt die übermessene Außenwandfläche abzüglich Öffnungen größer 2,5 m².
9. Für den Antrag Neudämmung: Angaben zu Rückbau und Entsorgung einer Bestandsdämmung (z. B. Beschreibung der Maßnahme mit Angebot).
10. Ggf. Nachweise für umweltfreundliche Dämmstoffe: Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer Engel“ (z. B. Herstellerinformation, Produktdatenblätter).
11. Für den Antrag Dachbegrünung einen Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.
12. Bei Baudenkmalern oder Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
13. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
14. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
15. Bei Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

I. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familienname, Vorname	Telefon tagsüber
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	E-Mail
Ich/Wir stellen den Antrag als	
<input type="checkbox"/> Eigentümerin/Eigentümer <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
<input type="checkbox"/> Antragstellung durch bevollmächtigte Hausverwaltung _____	

Bankverbindung

Kontoinhaberin/Kontoinhaber	BIC
Kreditinstitut (vollständige Bezeichnung)	IBAN

II. Angaben zum Gebäude

1. Lage des Objektes

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

2. Gegenstand der Förderung (WE = abgeschlossene Wohnungseinheit mit mindestens 40 m² Wohnfläche.)

Anzahl der Gebäude		
_____ Einfamilienhaus (EFH)	_____ Doppelhaushälfte (DHH)	_____ Reihenendhaus (REH)
_____ Zweifamilienhaus (ZFH)	_____ Mehrfamilienhaus (MFH)	_____ Reihemittelhaus (RMH)
_____ Miet-, Genossenschafts- oder eigengenutzte Eigentumswohnung		
Anzahl der Nutzungseinheiten		
Anzahl der Wohneinheiten _____		
Anzahl der Gewerbeeinheiten _____		
Baujahr	teilsaniert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn „Ja“, wann?
Nutzung des Gebäudes		
<input type="checkbox"/> nur Wohnraum		
<input type="checkbox"/> gemischt, Anteil Gewerbefläche: _____ m ²		
Schutzwürdigkeit des Gebäudes		
Ist das Gebäude denkmalgeschützt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Liegt das Gebäude im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wohnraum		
Öffentlich geförderter Wohnraum? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Umnutzung Gewerbeflächen		Wenn „Ja“, Fläche in m ²
Erfolgt im Rahmen der Sanierung eine Teilumnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. Bisherige Energieversorgung

- Einzelofen Etagenheizung mit Warmwasserbereitung Sammelheizung mit Warmwasserbereitung
 Etagenheizung ohne Warmwasserbereitung Sammelheizung ohne Warmwasserbereitung

im ganzen Gebäude teilweise beheizte Wohn- bzw. Gebäudenutzfläche in m²: _____

Gas Öl Strom Kohle, Koks Fernwärme Sonstiges: _____

Wärmeleistung und Alter des vorhandenen Kessels: _____ kW, Baujahr: _____
(laut Typenschild bzw. Messprotokoll des Schornsteinfegers)

4. Energieverbrauch und -kosten (der Vorjahre)

Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)
Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)

III. Geplante Energiesparmaßnahme

Bei Wärmedämmung:

Erstmaliger Einbau von Dämmung

Neudämmung = Ersatz von vorhandener Dämmung*

Geplante Maßnahme:

zu dämmende Fläche in m²:

durch die Maßnahme erreichter Wärmedurchgangskoeffizient:

- | | | |
|--|----------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Wärmedämmung der Außenwand | _____ m ² | U = _____ W/m ² K |
| <input type="checkbox"/> Wärmedämmung der Dachfläche | _____ m ² | U = _____ W/m ² K |
| <input type="checkbox"/> Wärmedämmung der obersten Geschossdecke | _____ m ² | U = _____ W/m ² K |
| <input type="checkbox"/> Wärmedämmung eines Flachdach mit Dachbegrünung | _____ m ² | U = _____ W/m ² K |
| <input type="checkbox"/> Wärmedämmung eines Flachdach ohne Dachbegrünung | _____ m ² | U = _____ W/m ² K |
| <input type="checkbox"/> Wärmedämmung der Kellerdecke | _____ m ² | U = _____ W/m ² K |

* gilt nur für Dämmung von Außenwand, Dach und Flachdach ohne Begrünung

IV. Erklärungen

1. Bestätigung der Antragstellerin/des Antragstellers

Wir versichern, dass wir

- a) antragsberechtigt im Sinne von Punkt 3 der Richtlinie sind;
- b) für das bezeichnete Objekt Fördermittel nach den bisherigen Förderprogrammen der Landeshauptstadt Düsseldorf
 bisher nicht erhalten haben erhalten haben: Datum der Förderung: _____
Höhe der Fördermittel: € _____
Fördernummer: _____
- c) für das bezeichnete Objekt Fördermittel von anderen Zuwendungsgebern
 bisher nicht erhalten/beantragt haben erhalten/beantragt haben:
Zuwendungsgeber: _____
Höhe Zuschuss: € _____
Darlehen: _____
- d) die Maßnahme nicht vor der Antragstellung und nicht vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben haben;
- e) die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben und diese der Wahrheit entsprechen.

2. Folgende Sachverhalte sind der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt

a) Fördervoraussetzungen

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt für die Förderung technische Vorgaben sowie Materialvorgaben fest. Für alle Maßnahmen gilt:

Die Vorgaben zur Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabensbeginn und Baustoffe (siehe Punkte 3 bis 5) sind einzuhalten. Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt. Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderter Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind. Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt. Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht (z.B. Vorgaben bestandskräftiger Bebauungsplan), werden nicht gefördert. Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert. Gebäude, die erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert. Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.

b) Vorhabenbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten. Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

c) Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Die Bewilligung eines Förderantrags und Berechnung der Förderhöhe erfolgt nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten. Hierzu ist das Formular zum Auszahlungsantrag mit den im Einzelnen geforderten Anlagen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Aus der Schlussrechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein.

Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Antrag erneut auf seine Förderfähigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich durch förmlichen Bescheid mitgeteilt. Im Fall einer positiven Prüfung wird der berechnete Förderbetrag bewilligt und ausgezahlt.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen sowie der Schlussrechnungen.

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 % der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

d) Erstattung der Fördermittel

Die Antragsstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr/ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden. Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

e) Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

Ich kenne die aktuell gültigen Richtlinie für das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ (siehe Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“) und erkenne sie als verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die von mir gemachten Angaben als Grundlage für die Ermittlung der Förderfähigkeit des Antrages herangezogen werden.

Hinweis nach dem Datenschutzgesetz:

Die Daten werden gem. § 12 Datenschutzgesetz (DSG) NRW zur Erfüllung der Aufgaben erhoben.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Bestätigung über die Verwendung von Materialien/Stoffen:

Gemäß Punkt 5 der Richtlinie macht das Umweltamt der Stadt Düsseldorf für die Förderung Materialvorgaben.

Hiermit bestätige ich, dass keine Materialien/Stoffe verwendet werden, die gemäß der aktuell gültigen Richtlinie „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeschlossen sind.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für eine Wärmedämmungsmaßnahme bei Bestandsbauten

(zum Verbleib bei der Antragstellerin/beim Antragsteller)

Checkliste Wärmedämmungsmaßnahme

Folgende Anlagen sind dem Förderantrag beizufügen:

Einzureichende Unterlagen für Wärmedämmungsmaßnahmen:

- 1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
- 2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/ dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3. Berechnung der jeweiligen Wärmedurchgangszahl (= U-Wert) der gedämmten Außenwand, Kellerdecke, obersten Geschossdecke und des Daches gemäß Richtlinie Punkt 6.2.
- 4. Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsstufe(n) (WLS) sowie der Baustoffklasse (Brandschutzklasse) nach DIN 4102-2 der Dämmstoffe (z. B. durch Angebotsangaben zu Produkt, Typ, Dicke und Wärmeleitfähigkeitsstufe(n) (WLS) der Dämmstoffe sowie entsprechende Produktdatenblätter).
- 5. Angaben zu vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen und den Anschlusspunkten Dach, oberste Geschossdecke, Kellerdecke, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion (z. B. durch Beschreibung der Maßnahmen mit Angebot, Detailpläne/-skizzen, Regeldetails).
- 6. Für den Antrag Innendämmung: Vorlage eines bauphysikalischen Gutachtens über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte.
- 7. Lüftungskonzept:
Für Sanierungen, für die nach der DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept notwendig ist, ist dieses mit den Antragsunterlagen vorzulegen.
Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen (gilt analog für gemischt genutzte Gebäude):
 - Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.Hinweis: Doppelhaushälften, Reihenend/-mittelhäuser etc. mit insgesamt einer abgeschlossenen Wohneinheit gelten als Einfamilienhaus.
- 8. Kopien bemaßter Planunterlagen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), anhand derer Lage und Fläche der zu dämmenden Bauteile ersichtlich sind. Zur Ermittlung der Dämmflächen ist eine Berechnung bzw. ein Aufmaß vorzulegen. Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme für die Wärmedämmung der Außenwand gilt die übermessene Außenwandfläche abzüglich Öffnungen größer 2,5 m².
- 9. Für den Antrag Neudämmung: Angaben zu Rückbau und Entsorgung einer Bestandsdämmung (z. B. Beschreibung der Maßnahme mit Angebot).
- 10. Ggf. Nachweise für umweltfreundliche Dämmstoffe: Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer Engel“ (z. B. Herstellerinformation, Produktdatenblätter).
- 11. Für den Antrag Dachbegrünung einen Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei denkmalgeschützten Gebäuden:

- 12. Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung:

- 13. Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei öffentlich gefördertem Wohnraum:

- 14. Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken:

- 15. Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.